



2024-0.794.124-5-A

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** (FN 587321h) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBI. I Nr. 190/2021 idF BGBI. I Nr. 75/2024, die in der Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,1 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Niederösterreichischer Zentralraum“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Versorgungsgebiet umfasst nunmehr die gesamte Stadt St. Pölten, Teile der Stadt Krems sowie Teile der Bezirke St. Pölten, Melk, Krems, Tulln, Korneuburg und Horn, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2, gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4., mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.10.2024, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 28.10.2024 eingelangt, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,10 MHz“ zur Verbesserung, in eventu zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „Niederösterreichischer Zentralraum“.

Am 06.11.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrags.

Am 06.12.2024 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten für die Übertragungskapazität „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,10 MHz“, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 19.12.2024 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 27.02.2025, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 30.12.2024 übermittelte die Antragstellerin die Aufrechterhaltung ihres Antrags auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,10 MHz“. Weitere Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 27.03.2025 übermittelte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung den Antrag und räumte ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen ein. Eine Stellungnahme ist nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ist eine zu FN 587321h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“.



Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

1. „EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,2 MHz“,
2. „FEUERSBRUNN (Mobilfunkmast) 100,4 MHz“,
3. „GFÖHL (Kühberg) 94,0 MHz“,
4. „ROHRENDORF (Hauersteig) 106,7 MHz“,
5. „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,0 MHz“,
6. „SPITZ AN DER DONAU (Tausendeimerberg) 89,0 MHz“ und
7. „TULLN (Tulbingerkogel) 103,4 MHz“

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,10 MHz“ zur Verbesserung, in eventu zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Niederösterreichischer Zentralraum“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Da die Anmeldung der Übertragungskapazität in den Genfer Plan noch nicht abgeschlossen ist, kann für diese ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Durch die Übertragungskapazität ergibt sich eine Versorgung von ca. 56.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m, wobei die Stadt St. Pölten vollständig und die Gemeinden Böheimkirchen, Kasten bei Böheimkirchen, Neulengbach, Obritzberg-Rust, Pyhra und Wilhelmsburg teilweise versorgt werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein Zusammenhang sowie eine Doppelversorgung von ca. 2.000 Einwohnern, welche technisch nicht vermeidbar ist, um einen Zusammenhang zwischen den Übertragungskapazitäten zu gewährleisten.

Der rechnerisch ermittelte Zugewinn ergibt somit ca. 54.000 Einwohner, die neue Gesamtversorgung im Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ ca. 274.000 Einwohner.

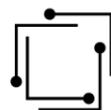
Das Gebiet, in welchem sich ein Versorgungsgewinn feststellen lässt, befindet sich geographisch am Rande des bisherigen Versorgungsgebietes, womit aus technischer Sicht nicht von einem Lückenschluss gesprochen werden kann, sondern eine Erweiterung des Versorgungsgebietes vorliegt.

2.3. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat zu dem gegenständlichen Antrag keine Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin sowie ihrer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk beruhen auf dem Antrag sowie auf den Akten der KommAustria.



Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 06.12.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.



[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Nach § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Ausschreibung

Am 19.12.2024 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazität „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,10 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 27.02.2025, 13:00 Uhr, festgesetzt.

4.4. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 27.02.2025 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrages durch die Antragstellerin vom 30.12.2024 langte somit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.5. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.



Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität an das bestehende Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ anschließt. Es kommt somit nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets. Durch die Übertragungskapazität „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,10 MHz“ werden ca. 54.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 2.000 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den erweiterten Gemeinden ein an den schon bisher versorgten „Niederösterreichischen Zentralraum“ anschließendes Gebiet versorgt wird. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.6. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung hat zum gegenständlichen Antrag keine Stellungnahme abgegeben.

4.7. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazität zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt



durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“ um bisher nicht versorgte Teile insbesondere der Stadt St. Pölten erweitert und versorgt nunmehr die im Spruch beschriebenen Gebiete. Eine Umbenennung war angesichts der lediglich innerhalb des geographischen Raumes „Niederösterreichischer Zentralraum“ erfolgten Erweiterung nicht erforderlich.

4.8. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigung über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.9. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.794.124-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage 1 zum Bescheid 2024-0.794.124-5-A

1	Name der Funkstelle		S POELTEN 6																							
2	Standortbezeichnung		EVN Mast																							
3	Lizenzinhaber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH																							
4	Senderbetreiber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH																							
5	Sendefrequenz in MHz		103,10																							
6	Programmname		Stadtradio Krems																							
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E36 24	48N11 56	WGS84																					
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m		292																							
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		20,0																							
10	Senderausgangsleistung in dBW		17,0																							
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)		19,9																							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D																							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0																							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		30,5																							
15	Polarisation		V																							
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>12,3</td> <td>13,4</td> <td>14,6</td> <td>15,8</td> <td>16,8</td> <td>17,6</td> </tr> </tbody> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	H							V	12,3	13,4	14,6	15,8	16,8	17,6
Grad	0	10	20	30	40	50																				
H																										
V	12,3	13,4	14,6	15,8	16,8	17,6																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>18,3</td> <td>18,9</td> <td>19,3</td> <td>19,6</td> <td>19,7</td> <td>19,8</td> </tr> </tbody> </table>						Grad	60	70	80	90	100	110	H							V	18,3	18,9	19,3	19,6	19,7	19,8
Grad	60	70	80	90	100	110																				
H																										
V	18,3	18,9	19,3	19,6	19,7	19,8																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> <td>19,7</td> <td>19,6</td> <td>19,3</td> <td>18,9</td> </tr> </tbody> </table>						Grad	120	130	140	150	160	170	H							V	19,9	19,8	19,7	19,6	19,3	18,9
Grad	120	130	140	150	160	170																				
H																										
V	19,9	19,8	19,7	19,6	19,3	18,9																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>18,3</td> <td>17,6</td> <td>16,8</td> <td>15,8</td> <td>14,6</td> <td>13,4</td> </tr> </tbody> </table>						Grad	180	190	200	210	220	230	H							V	18,3	17,6	16,8	15,8	14,6	13,4
Grad	180	190	200	210	220	230																				
H																										
V	18,3	17,6	16,8	15,8	14,6	13,4																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>12,3</td> <td>11,3</td> <td>10,5</td> <td>10,1</td> <td>9,8</td> <td>9,7</td> </tr> </tbody> </table>						Grad	240	250	260	270	280	290	H							V	12,3	11,3	10,5	10,1	9,8	9,7
Grad	240	250	260	270	280	290																				
H																										
V	12,3	11,3	10,5	10,1	9,8	9,7																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>V</td> <td>9,6</td> <td>9,7</td> <td>9,8</td> <td>10,1</td> <td>10,5</td> <td>11,3</td> </tr> </tbody> </table>						Grad	300	310	320	330	340	350	H							V	9,6	9,7	9,8	10,1	10,5	11,3
Grad	300	310	320	330	340	350																				
H																										
V	9,6	9,7	9,8	10,1	10,5	11,3																				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.																									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm																					
			A hex	6 hex	42 hex																					
			hex	hex	hex																					
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1																							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2																							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5																							
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106																							
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung																							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Nein																							
22	Bemerkungen																									